1 von 7

#### Vorblatt

### Ziel(e)

Vermeidung einer übermäßigen Mittelbindung in der Münze Österreich AG

#### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Umwandlung der Rücklösevorsorge in eine Schadloshaltung

Die bestehende gesetzliche Beschränkung zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen zur Erfüllung der Umtauschverpflichtungen der Münze Österreich AG wird erweitert und durch eine Schadloshaltung des Bundes ergänzt.

## Wesentliche Auswirkungen

Durch das Verbot zur Bildung von Rücklösevorsorgen würde die Bindung von Vermögen und ein damit einhergehendes Veranlagungsrisiko vermieden werden.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Scheidemünzengesetz verbietet die Bildung einer Rückstellung für Rücklöseverpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4, § 10 und § 11. Aufgrund dieser Bestimmung, die bereits dem Grundsatz nach seit 1988 im Scheidemünzengesetz verankert ist, wurde seitens der Münze Österreich AG anstelle einer gesetzlich verbotenen Rücklöserückstellungen eine Gewinnrücklage gebildet. Insbesondere bei der Rücklöseverpflichtung für Euro und Cent-Münzen wurde anhand von mathematischen Simulationen möglicher Szenarien, die zu einer Reduktion des Münzumlaufs bzw. zu einem kurzfristigen Austausch von Münzen durch Banknoten oder neuen Münzen führen können, eine Rücklösevorsorge ermittelt, die dazu geführt hat, dass aktivseitig mehr als die Hälfte des Vermögens allein der Veranlagung der gebunden Mittel dient und somit einem Veranlagungsrisiko ausgesetzt ist.

Diese Vorgehensweise führte dazu, dass 2014 mit der Novelle zum Scheidemünzengesetz BGBl. I Nr. 40/2014 die Rücklagenhöhe für Rücklöseverpflichtungen mit maximal 30% des Münzumlaufs begrenzt wurde. Durch die Begrenzung kam es jedoch bereits im Jahresabschluss 2014 zu einer Unterdeckung des Rücklageerfordernisses.

Zukünftig soll daher das Verbot zur Bildung von Rücklösevorsorge bei der Münze Österreich AG erweitert und das Rücklöserisikos durch den Bund im Rahmen einer Schadloshaltung getragen werden. Damit würde die Bindung von dreistelligen Millionenbeträgen und das damit einhergehende Veranlagungsrisiko insbesondere im Lichte der aktuellen Zinslandschaft vermieden werden und die Münze Österreich könnte sich ihrem Kerngeschäft widmen. Durch die Schadloshaltung wäre gewährleistet, dass die Münze Österreich AG für das Risiko aus den Rücklöseverpflichtungen für Euround Cent-Münzen bzw. Schilling-Münzen ausreichende Sicherheiten vorweisen kann,.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt reduzieren die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2044 um 0,15 % des BIP bzw. 814 Mio. € (zu Preisen von 2015) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund		0	436.300	0	0	0

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

# Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

# Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

# Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

## Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz 1988 und das Bundeshaftungsobergrenzengesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2015 Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

## **Problemanalyse**

#### Problemdefinition

Die Münze Österreich AG ist gesetzlich dazu verpflichtet alte Schilling- und Groschen-Münzen zurückzunehmen und in Euro-Münzen umzuwechseln bzw. Euro- und Cent-Münzen umzutauschen. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Rücknahme- und Umtauschverpflichtungen gegenüber der Österreichischen Nationalbank, Gebietskörperschaften, Sammlern sowie eine allgemeine Umtauschverpflichtung von beschädigten Münzen. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können bildet die Münze diverse Rücklagen und Rückstellungen um für die eventuelle Inanspruchnahme der Umtauschverpflichtungen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben. Die dafür bereitgestellten Mittel bleiben allerdings in der Münze Österreich AG dauerhaft gebunden.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne entsprechende Maßnahme würden zunehmend finanzielle Mittel in der Münze Österreich AG gebunden bleiben.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung erfolgt 2021 unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse 2016 – 2020 sowie der Dokumentation allfälliger Schadloshaltungen.

### Ziele

## Ziel 1: Vermeidung einer übermäßigen Mittelbindung in der Münze Österreich AG

# Beschreibung des Ziels:

Vermeidung einer übermäßigen Mittelbindung aufgrund der Bildung von Rücklagen und Rückstellungen zur Erfüllung der gesetzlichen Umtauschverpflichtungen.

# Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit kommt es aufgrund der Bildung von	Die zuvor in der Münze Österreich AG gebildeten
Rücklagen und Rückstellungen zur Erfüllung der	Rücklagen und Rückstellungen zur Erfüllung der
gesetzlichen Umtauschverpflichtungen zu einer	gesetzlichen Umtauschverpflichtungen wurden
übermäßigen Mittelbildung in der Münze	aufgelöst und werden nicht mehr gebildet.

Österreich AG. Diese Mittel sind damit dauerhaft im Unternehmen gebunden.

#### Maßnahmen

# Maßnahme 1: Umwandlung der Rücklösevorsorge in eine Schadloshaltung Beschreibung der Maßnahme:

Die Rückstellungs- und Rücklagenverpflichtung wird durch eine Schadloshaltung des Bundes ersetzt.

Das Scheidemünzengesetz 1988 wird dahingehend abgeändert, dass die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen nicht mehr zulässig ist. Die Schadloshaltung des Bundes wird ex lege im neuen § 3a festgeschrieben. Eine entsprechenden Anpassung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes wird vorgenommen und die darin festgeschriebene Obergrenze um 2 Mrd. EUR erhöht.

Die aus der Rücklagenauflösung frei werdenden Mittel werden an die Österreichische Nationalbank im Rahmen der Gewinnabfuhr ausgeschüttet.

Umsetzung von Ziel 1

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Münze Österreich AG bildet Rücklagen und	Zur Erfüllung der gesetzlichen
Rückstellungen zur Erfüllung der gesetzlichen	Umtauschverpflichtungen der Münze Österreich
Umtauschverpflichtungen. Dies führt zu einer	AG wurde eine entsprechende Schadloshaltung
übermäßigen Mittelbildung in der Münze	durch den Bund eingerichtet.
Österreich AG. Diese Mittel sind damit dauerhaft	
im Unternehmen gebunden.	

## Abschätzung der Auswirkungen

## Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

# - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Mit der Umwandlung der Rücklagen und Rückstellungen zur Erfüllung der Umtauschverpflichtungen in Schadloshaltungen werden die bislang dafür gebundenen Mittel frei.

#### - Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2044	-814	-0,15
gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013		

<sup>\*</sup>zu Preisen von 2015

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis

zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

## Finanzielle Auswirkungen für den Bund

## - Ergebnishaushalt - Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge		0	436.300	0	0	0
Nettoergebnis		0	436.300	0	0	0

# Erläuterung

Mit der Umwandlung der Rücklagen und Rückstellungen zur Erfüllung der Umtauschverpflichtungen in Schadloshaltungen werden die bislang dafür gebundenen Mittel frei.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

# Anhang mit detaillierten Darstellungen

# Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

# Laufende Auswirkungen

# Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Erti	rag (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Rücklagenauflösung	Bund		1	436.300.000,00	43	6.300.000			
GESAMTSUMME					43	0.5 00.000			

Keine Auswirkungen im Jahr 2015. Gesetz tritt mit 1.1.2016 in Kraft.

# Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. $\epsilon$ )

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	Einzahlungen	0,00	436,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Bund	Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
Bund	Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

# $Auswirkungen\ auf\ die\ \"{o}ffentliche\ Verschuldung-Berechnungsmethode$

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.